

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1779/2011
Amt/Aktenzeichen Dezernat V/66 11 00	Datum 10.10.2011	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ortsbeirat Mainz-Ebersheim	Kenntnisnahme	20.10.2011	Ö

<b>Betreff:</b> Sachstandsbericht zu Antrag 0164/2011 CDU, Ortsbeirat Mainz-Ebersheim; hier: Schutzvorrichtungen vor Schneeverwehungen Vorlage: 0466/2011 Vorlage: 1354/2011
Mainz, 14.10.2011  gez. Eder  Katrin Eder Beigeordnete

## **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsbeirat nimmt die Sachstandsschilderung zustimmend zur Kenntnis.

## **Problembeschreibung / Begründung:**

### 1. Sachverhalt

Ergänzend zur bereits zugegangenen Beantwortung der Fragen aus den vorliegenden Anträgen Nr. 0164/2011 und 0246/211 der CDU wurde eine weitere Ausführungen zur Thematik der Schneeschutzeinrichtungen an den Landesstraßen L 425 Mainz-Ebersheim Richtung Mainz-Hechtsheim und L 413 Mainz-Ebersheim Richtung Nieder-Olm vom Ortsbeirat gewünscht.

Hierzu hat eine eingehende Erörterung des Sachverhaltes zwischen dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) und dem Stadtplanungsamt stattgefunden, die zu folgender Schlussfolgerung geführt hat:

Nach landesweiter Regelung des LBM in vergleichbaren Fällen muss eine Schnee-

schutzeinrichtung (unabhängig von der Bauart, ob mobil oder stationäre Bepflanzung) ca. 25 m von dem Fahrbahnrand installiert werden, damit eine ausreichende Wirksamkeit erzielt wird.

Die Durchsetzung der Inanspruchnahme von benötigtem Privatgelände (in den vorliegenden Fällen intensiv bewirtschaftete Ackerflächen) ist zwar rechtlich möglich, jedoch mit großen Einschränkungen für den landwirtschaftlichen Nutzer verbunden und löst Ersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger in erheblichem Umfang aus.

Auch die oft mehrmalige Reparatur der mobilen Schneeschutzeinrichtungen nach Sturmböen oder Schneeverwehungsverdrückungen sei, so die Erfahrung des LBM, mit unvermeidbar hohen Schäden an den betroffenen Ackerflächen verbunden.

Aus den genannten Gründen nimmt der LBM an Strecken seiner Zuständigkeit vermehrt Abstand von solchen Einrichtungen. Nur in Hochlagen der Mittelgebirge werden vereinzelte Vorkehrungen notwendig. Auch für den Bereich der L 425, L 413 und der K 15 will sich die Stadt Mainz aus logischer Überlegung dem Vorbild des LBM anschließen, da nur eine streckeneinheitliche Regelung sinn macht.

## 2. Lösung

Die angesprochenen Problembereiche sind sowohl dem Landesbetrieb Mobilität als auch dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz bekannt und werden bei der Durchführung der Winterdiensteinsätze bevorzugt berücksichtigt. Eine Installation von Schneeschutzeinrichtungen erfolgt daher nicht.

## 3. Alternative

Das Liegenschaftsamt wird mit den in Frage kommenden Grundstückseigentümern Vereinbarungen zur temporären Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen treffen. Hiernach kann dann die Anschaffung von geeigneten Einrichtungen geprüft werden.

## 4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine.